

Erste Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung von Sporteinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde

Auf der Grundlage der §§ 8, 24 und 45 Abs. 2 Nr.1, 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1,2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) mit Änderung vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 222), der §§ 3 Abs. 1, 11 des Gesetzes über die Förderung des Sports in Land Sachsen-Anhalt (SportFG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 620) in Verbindung mit § 7 der Satzung über die Nutzung von Sporteinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde (Beschluss Gemeinderat vom 26.05.2015) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 14. Februar 2017 folgende Erste Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung von Sporteinrichtungen der Gemeinde Niedere Börde vom 21.06.2016 beschlossen:

Artikel I

Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung der Sporteinrichtungen

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach der Tabelle folgender Satz angefügt:

„Bei der Berechnung der Stundensätze wurden 100% der Betriebskosten zu Grunde gelegt.“

b) In Abs. 2 wird nach der Tabelle folgender Satz angefügt.

„Bei der Berechnung der Stundensätze für gemeinnützige Sportvereine der Gemeinde wurde 30% der Betriebskosten bzw. am 01.01.2018 40% der Betriebskosten zu Grunde gelegt.“

2. § 5 wird ersatzlos gestrichen.

3. Die bisherigen §§ 6-10 werden neue §§ 5-9.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niedere Börde, den 14.02.2017

Tholotowsky
Bürgermeisterin